



IV. Lfd.Nr. 15

Stadtwerke Osnabrück

am: 05.08.2014

**Abwägungsvorschlag:****Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.

1.)

Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen (WEA) 1 + 2 verläuft die Wassertransportleitung (DN 600) und das zugehörige Steuerkabel der Stadtwerke Osnabrück AG von Wittefeld nach Osnabrück. Den in der Planunterlage dargestellten Standorten der WEA 1+2 kann nicht zugestimmt werden.

Nachfolgend die Nutzungsbeschränkungen für den Bereich der Wassertransportleitung und deren Schutzstreifen:

- Schutzstreifenbreite beträgt 10m (5m je Leitungsseite)
- Keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke
- Freihalten von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt
- Flächen innerhalb des Streifens dürfen nur leicht befestigt werden; die Nutzung als Parkfläche und öffentliche Verkehrsfläche ist möglich.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig
- Durch die Nutzung und bei der Errichtung von Oberflächen im Schutzstreifen dürfen keine negativen Beeinträchtigungen auf die Versorgungsleitung auftreten (z.B. Bodensetzungen, Erschütterungen, etc.)
- Geländeveränderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt. Sonstige Baumaßnahmen auf den Grundstücken mit ausgewiesenen Schutzstreifen bedürfen in jedem Fall der Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber. Gegenseitige nachteilige Beeinflussungen von Rohrleitung und angrenzender Bauwerke sind auszuschließen.
- Sicherungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (z.B. Widerlager etc.)

2.)

Für die weiteren Planungen sind die DVGW Regelwerke sowie das Merkblatt „Wassertransportleitungen“ der Stadtwerke Osnabrück AG zu beachten.

1.) Die Fundamente der geplanten WEA halten den Schutzabstand von je 5 m zur Trasse ein.

2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt wird an die Windparkbetreiber weiter geleitet.

- 3.) Wasserwirtschaft:  
Die geplante WEA 2 liegt im Wasservorranggebiet Wittefeld. Eine Ausweisung zum Wasserschutzgebiet ist geplant. Die geplante WEA 2 wird nach jetzigem Kenntnisstand in der zukünftigen Zone III liegen. Daher sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (W 101) bei geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
- 4.) Zur Sicherung der vorhandenen Wassertransportleitung/Steuerkabel (inkl. Schutzstreifen) ist diese, entsprechend der Darstellung im anliegendem Planausschnitt, in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Stadtwerke Osnabrück AG ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.
- Bei Fragen wenden Sie sich an  
Herrn Pues, Planung Gas-/Wassernetze, Tel. 0541/2002-1212 und  
Herrn Jordan, Wasserbereitstellung, Tel. 0541/2002-1655.
- 5.) Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die Osnatel in Bramsche ein Telekommunikationsnetz betreibt. Ansprechpartner ist die EWE TEL, Luisenstraße 16, 49074 Osnabrück.

Freundliche Grüße

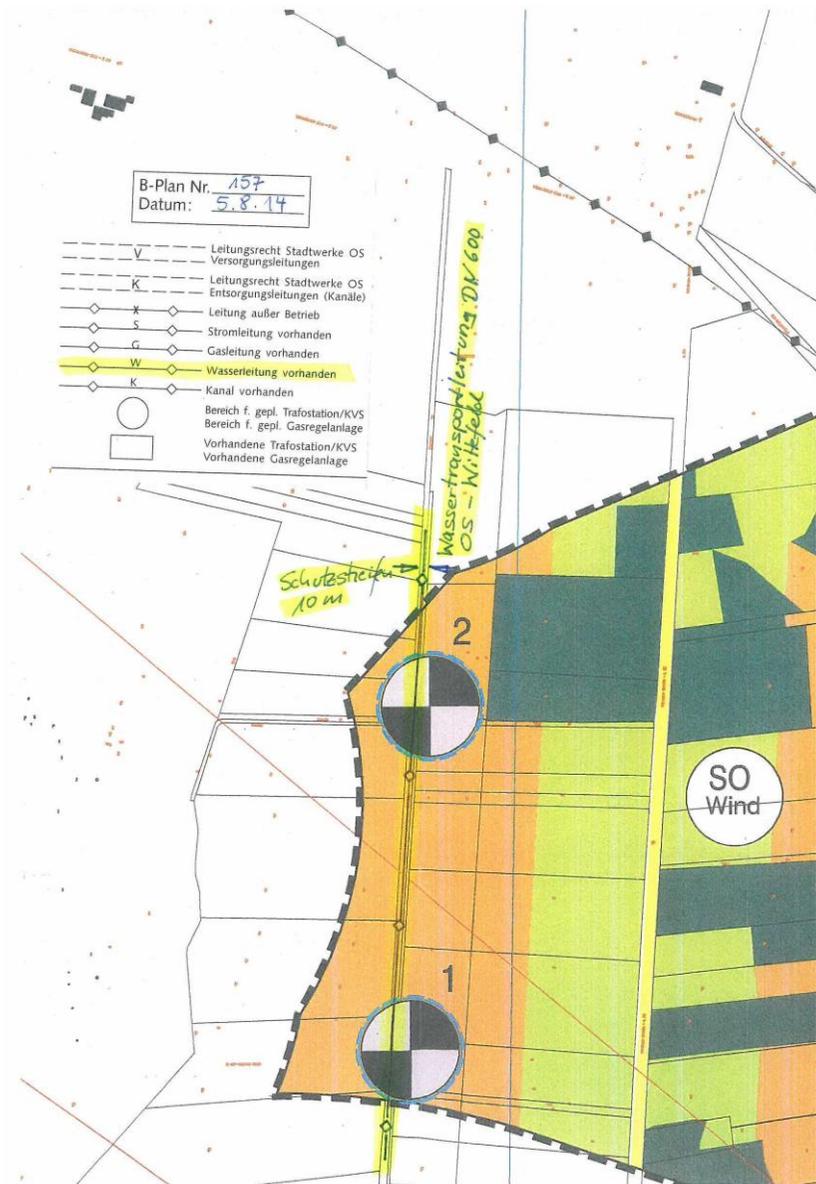
**Stadtwerke Osnabrück AG**



i. A. Friedhelm Rocho

Anlagen

- 3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Information wird an die Windparkbetreiber weiter geleitet.
- 4.) Die Wasserleitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
- 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.





### Merkblatt: Wassertransportleitungen

Für Arbeiten im Bereich der Leitungstrasse und des 10 m breiten Schutzstreifens (5,0 m je Seite) sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Schutzstreifen muss von Bebauungen und Bepflanzungen mit Bäumen frei bleiben. Des Weiteren müssen ggf. erforderliche Änderungen der Geländehöhen mit den Stadtwerken Osnabrück abgestimmt werden. Eine dauerhafte Überdeckung von 1,40 m muss gewährleistet sein.
- Die genaue Lage und Tiefe der Leitung/en ist nicht bekannt.
- Zur Sicherung der Wassertransportleitung und des parallel verlaufenden Steuerkabels, muss vor Baubeginn die genaue Lage und Tiefe der Leitung durch eine Suchschachtung aufgenommen werden. Die Suchschachtung muss in Handschachtung erfolgen.
- Durch Arbeiten in der Nähe der Leitung dürfen keine Erschütterungen oder Bodenversetzungen auf das Rohr übertragen werden.
- Ebenso darf es nicht durch das Gewicht schwerer Baugeräte zu Bodenpressungen führen. Gegebenenfalls sind Baggermatratzen auszulegen.
- Verfüllarbeiten sollen im Bereich der Leitungstrasse und des Schutzstreifens mit leichten Verdichtungsgeräten durchgeführt werden.
- Bei tiefen Baugruben für Leitungskreuzungen oder ähnliches, muss die Transportleitung während der Baumaßnahme durch unterfangen oder aufgehängt gesichert werden.
- Widerlager dürfen nicht hintergraben werden.
- Allgemein ist, bei offener Bauweise, für kreuzende Rohrleitungen und Kabel sowie für Bauwerke wie Fundamente und ähnlicher unterirdischer Anlagen ein Abstand von mindestens 0,4 m zur Transportleitung einzuhalten. Die Kreuzung muss in einem Schutzrohr erfolgen.
- Das Regelwerk DVGW W 400 und die AFK Nr. 3 sind einzuhalten.
- Parallel zur Wassertransportleitung geplante Leitungen / Kabel sind mit mind. 1,00 m lichtem Abstand zu planen und zu errichten.
- Kabel sind in Schutzrohren zu verlegen.
- Vom Einsatz von Spülbohrverfahren, Bodendurchschlagsraketen oder Pressverfahren ist bei der Kreuzung der Transportleitung abzusehen.

Bei Tiefbauarbeiten, im Bereich des Schutzstreifens, ist vor Beginn der Baumaßnahme mit Herrn Uwe Christoph des Wasserwerkes Wittefeld vor Ort ein Termin wahrzunehmen (Tel. 0541 / 2002 - 1680 oder -1690).

*Abschließend machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Die Stadtwerke Osnabrück AG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.*

## Teil 3/V Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

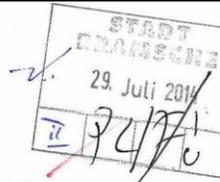
V. Lfd.Nr. 1	Privatperson Nr. 1	am: 28.07.2014
--------------	--------------------	----------------

### Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

### Abwägungsvorschlag:

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.  
Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.  
Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen  
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.



**Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.**

**Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:**

#### Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

#### Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu ist auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche im Rahmen der gesetzlichen Anpassungspflicht ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben des RROP anpassen muss und durch die B-Pläne nur noch eine Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornehmen kann. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll. Dabei ist der Windenergie substanziell Raum zu geben. Der LK hat in seiner Teilfortschreibung des RROP die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild berücksichtigt.

**Flora und Fauna**

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

**Landschaftsvernichtung**

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

**Gesundheit**

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss.
- 4.) **Ich fordere neutrale Lärmgutachten.** Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung, Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

MfG

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Die Stadt schließt sich diesem Ergebnis an. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf sei auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans wurden entsprechende Gutachten erarbeitet, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Der schallreduzierte Betrieb der WEA zur Nachtzeit wird über einen max. Schalleistungspegel in der Planzeichnung festgesetzt. Zum Schattenwurf erfolgte eine textliche Festsetzung. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten wurden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Die Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen können ohne Angabe eines Aktenzeichens und/ oder eines Entscheidungsdatums nicht ohne größeren Aufwand überprüft werden. Dabei sei aber auszuführen, dass für Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die Verwaltungsgerichte und nicht die Finanzgerichte zuständig sind.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines

Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 2

Privatperson Nr. 2

am: 28.07.2014

### Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.  
Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.  
Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen  
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.



**Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.**

**Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:**

#### Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

#### Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.

### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründe gegen Windenergie: Hierzu ist auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche im Rahmen der gesetzlichen Anpassungspflicht ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben des RROP anpassen muss und durch die B-Pläne nur noch eine Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornehmen kann. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangfläche im Detail erfolgen soll. Dabei ist der Windenergie substanziell Raum zu geben. Der LK hat in seiner Teilfortschreibung des RROP die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild berücksichtigt.

**Flora und Fauna**

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

**Landschaftsvernichtung**

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfeld für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

**Gesundheit**

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss.
- 4.) **Ich fordere neutrale Lärmgutachten.** Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkraftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung, Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

MfG

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail aussehen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf sei auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans werden entsprechende Gutachten vorliegen, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Hierzu ist wahrscheinlich ein schallreduzierter Betrieb der WEA zur Nachtzeit erforderlich. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in Kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten werden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung

des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Die Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen können ohne Angabe eines Aktenzeichens und/ oder eines Entscheidungsdatums nicht ohne größeren Aufwand überprüft werden. Dabei sei aber auszuführen, dass für Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die Verwaltungsgerichte und nicht die Finanzgerichte zuständig sind.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren

rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 3

Privatperson Nr. 3

am: 28.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie mir die angefragten Details zur planungsrechtlichen Situation in Lappenstuhl und zur Schalleistung der Windkraftanlagen so kurzfristig zur Verfügung gestellt haben. Auch begrüße ich es sehr, dass die zunächst noch fehlende schalltechnische Vorbeurteilung noch ins Internet gestellt wurde.

Leider wurde das Gebiet Ahrensfeld, trotz erheblicher Bedenken vieler Lappenstuhler nicht aus dem RROP herausgenommen und der Stadtverwaltung Bramsche bleibt jetzt wohl nur die Aufgabe, die Vorgaben der Politik und der Rahmenplanung umzusetzen.

Grundsätzlich befürworte ich es sehr, dass der jetzige B-Plan-Vorentwurf im Gebiet Ahrensfeld nur noch eine Windenergieanlage auf der „Lappenstuhler“ Seite der BAB 1 vorsieht. Zumindest von Lappenstuhl aus betrachtet, hält sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dadurch noch in gewissen Grenzen. Außerdem ermöglicht diese Planung noch eine Siedlungsentwicklung von Lappenstuhl, die wohl langfristig nur in Richtung Ahrensfeld vorstellbar wäre. Dennoch wird natürlich das Landschaftsbild durch die Windparks erheblich gestört und damit auch die Funktion der Landschaft als Erholungsraum gravierend beeinträchtigt, wenn die Planungsabsichten in der jetzigen Form realisiert werden.

- 2.) Nicht nachvollziehbar ist für mich die in allen B-Planentwürfen „Windkraft“ vorgesehene Höhenbegrenzung. Hier fehlt eine nachvollziehbare Begründung. Es scheint so zu sein, dass man sich, zumindest in Kalkriese, schon für konkrete Anlagen des Unternehmens Vestas festgelegt hat und dementsprechend die Höhenfestsetzung getroffen wurde.

Um der politischen Vorgabe nachzukommen, einen Großteil der im Landkreis benötigten Energie mit Hilfe von Windenergieanlagen zu erzeugen, muss jedoch nicht zwingend an jeder Stelle innerhalb der verschiedenen Vorranggebiete die momentan verfügbare größte Anlage mit dem scheinbar höchsten

### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Höhenbegrenzung: Die maximale Höhe der WEA wird auf 200 m festgesetzt, so dass die Errichtung von modernen, leistungsstarken WEA ermöglicht wird.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt für Binnenlandstandorte modernsten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen.

Die für Binnenlandstandorte z.Zt. modernsten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW), Senvion (122 m Rotordurchmesser = 3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe von ca. 200 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. für Binnenlandstandorte modernsten WEA ermöglichen und setzt die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Ertrag errichtet werden. Vermutlich ist die in den Blick genommen Vestas 3,3 MW-Anlage mit einem 126 Meter-Rotor auf einem 137-Meter-Turm ähnlich ertragsreich und wirtschaftlich, wie eine Anlage mit geringerer Bauhöhe (z. B. Enercon E 101 auf 99-Meter-Turm). Sicherlich stellen auch Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese Beeinträchtigung ist aber wesentlich geringer als bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 210 m. Schon durch die unterschiedlichen Anforderungen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis unterscheiden sich Anlagen mit Höhen über 150 m deutlich von „niedrigeren“ Anlagen. Hohe Anlagen erfordern zusätzliche nächtliche Hindernisbefeuernungen und orangefarbene Farbringe an der Gondel und am Turm und sind schon deshalb sehr viel auffälliger.

Um die Höhenfestsetzung zu begründen, ist es meiner Meinung nach erforderlich, dass für Anlagen unterschiedlicher Gesamthöhe standortspezifische Ertragsprognosen vorgelegt werden und die Ertragsunterschiede einer 210m-Anlage zu einer 150m-Anlage nachvollziehbar verdeutlicht werden. Dazu ist ein konkretes Geschwindigkeitsprofil (Darstellung der Windgeschwindigkeiten in unterschiedlichen Höhen) erforderlich, das dann, wie die Ertragsprognose, Bestandteil der B-Plan-Begründungen, bzw. der Umweltberichte sein sollte. Eine bloße Aussage, in größerer Höhe seien die mittleren Windgeschwindigkeiten höher und deshalb mehr Ertrag zu erzielen, reicht hier, meiner Meinung nach, nicht aus. Nur auf der Grundlage der Ertragsunterschiede (Einspeisung in MWh, Volllaststunden, Einspeisevergütung) kann vom Stadtrat abgewogen werden, ob die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die höhere Anlagen mit sich bringen, auch einen entsprechend höheren Eingriff in das Landschaftsbild rechtfertigen.

Insbesondere für das Plangebiet Nr. 156 schlage ich daher vor, die Bebauungsplanbegründung zu ergänzen.

3.) Im Hinblick auf den Lärmimmissionsschutz sollte in Erwägung gezogen werden, ob es vielleicht zweckmäßig ist, von vorn herein für sämtliche Windparks Immissionsgrenzwerte festzulegen, die die jeweiligen Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch die Windparks würde unabhängig von der Höhe bestehenden Vorbelastung dann als nicht relevant gelten (Nr. 3.2.1 TA-Lärm). Bei der Ausbreitungsberechnung bräuchte dann nur nachgewiesen werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in WA-Gebieten nachts nicht mehr als 34 dB(A) und in Außenbereichen und MI-Gebieten nicht mehr als 39 dB(A) hervorgerufen werden.

Sofern die Vorbelastung detailliert ermittelt wird, sollte in der schalltechnischen Prognose dargelegt werden, welche Lärmvorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten Windparks vorliegt und woher diese Vorbelastung stammt. Neben den Immissionen, die sich aus den Lärmkontingenten der verschiedenen Gewerbegebiete ergeben, ist auch zu berücksichtigen, dass die Zusatzbelastung des zuerst genehmigten Windparks die Gesamtbelastung an den verschiedenen Immissionsorten erhöht und diese Belastung bei der Genehmigung des nächsten Windparks dann wiederum als Vorbelastung zu werten wäre.

Ich hoffe, dass insbesondere meine Anregung zur Begründung der Höhenfestlegung aufgegriffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen führt dazu aus, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung KEINE Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Der LK Osnabrück ist dieser Vorgabe in seiner Teilfortschreibung des RROP nachgekommen und hat ebenfalls keine Höhenbegrenzung festgelegt.

Die Stadt Bramsche nimmt in ihre Bauleitplanung eine Höhenbegrenzung auf. Diese orientiert sich jedoch an der z.Zt. größtmöglichen Leistungsstärke.

Des weiteren sei auszuführen, dass sich die Abstände der WEA untereinander von der Gesamthöhe der WEA abhängen. D.h. kleinere WEA hätten ggf. eine größere Anlagenanzahl in der Fläche zur Folge.

Ertragsprognosen unterschiedlicher Anlagenhöhen hält die Stadt Bramsche unter den o.g. Gesichtspunkten nicht für erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.)

Für die Windparks Ahrensfeld und Wittfeld wurde ein gemeinsames Schallgutachten erstellt, bei dem der Windpark Kalkriese 1 als Vorbelastung gewertet wurde. Als weitere Vorbelastungen wurden Industrie- und Gewerbeflächen in Lappenstuhl berücksichtigt.

Festsetzungen zur Unterschreitung der IRW würden zu einer rechtsunsicheren, willkürlichen Planung führen, wenn sie nicht städtebaulich begründbar wären. Die vorliegende Planung trägt sowohl den Schutzinteressen der umliegenden Bebauung Rechnung als auch dem Ziel der Windkraft im Rahmen der städtischen Planung angemessen Raum zu geben.

V. Lfd.Nr. 4

Privatperson Nr. 4

am:30.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan lege ich hiermit Einspruch ein und nehme im Zuge des Verfahren der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

1. Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in ca. 500m Entfernung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.

(Siehe Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen“ vom 6. August 2013;

Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302; Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich).

Die Obergerichtsgerichte Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine

### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Abstände zwischen Wohnen im Außenbereich und den Vorrangflächen wurden vom Landkreis Osnabrück auf Ebene der Regionalplanung festgelegt. Diese Abstände können von der Stadt Bramsche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vergrößert werden.

Der LK OS hat auch entsprechend des Urteils des BVerwG vom Dezember 2013 die Abstände zu Wohnhäusern entsprechend ihrer Schutzanforderung (Siedlungsflächen kommt ein höheres Schutzbedürfnis zu als Wohnhäusern im Außenbereich) differenziert. Das Wohngrundstück des Einwenders liegt ca. 850 m von der nächstgelegenen WEA 2 des Windparks Wittefeld entfernt.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall

seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen“.

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)

*Deshalb fordere ich einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen zu allen Wohnhäusern von mindestens 1000 Metern.*

2. Die geplante Windkraftanlage soll ca. 500 Meter in südwestlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Daraus errechnet sich überschlagen mit Hilfe des Sonnenstandsdiagrammes für den Standort Bramsche eine Beschattungsdauer von ca. 250 Tage, was den Einbau einer Abschaltautomatik erforderlich macht. .

Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten wird in einem Logbuch dokumentiert.

*Da es keine gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfdauer gibt, muss im Genehmigungsverfahren zwingend auf die Einhaltung der Richtwerte aus „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windenergieanlagen – (WEA - Schattenwurf - Hinweise)“ der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden. Um die Einhaltung der in diesem Arbeitsblatt dokumentierter Abschaltzeiten zu gewährleisten, muss der Betreiber der Anlage die Logbuchdokumentation der Stadt Bramsche als Gewerbeaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen zur Verfügung stellen. Dadurch werden gerichtliche Auseinandersetzungen wegen zu langer Beschattungen vermieden.*

3. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegel darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden.

*Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.*

4. In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt (2007) sei folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen. Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

Damit kein Missverständnis entsteht: In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggregaten und Schwerlastverkehr). Aber als Argument gegen Windkraftanlagen taugt es überhaupt nicht

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, sei auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für

In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswertes seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelastung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

*Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.*

5. Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blinken, wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren.

Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wird ab 2015 serienreif sein.

*Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.*

6. Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der WEA. Im Bereich Ahrensfeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verschuecht. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

*Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Zugvögel muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.*

7. Durch die Windkraftanlagen wird der tatsächliche Wert meines Wohngrundstückes, wie bereits in Nr. 4 erwähnt, erheblich gemindert. Für den Fall, dass die Windkraftanlagen tatsächlich gebaut werden sollten, fordere ich bereits jetzt einen Ausgleich dieser Wertminderung.

Mit freundlichen Grüßen

besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT sei ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein können.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.“

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer subtilen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz“ von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten

Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2013 ([http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung\\_Windenergie\\_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3](http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3) ) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
  - In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
  - *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
  - *O'Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
-

- *LUBW Messungen (2013)*: Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm](http://www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm)) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass lediglich der Deutsche Bundestag einer Länderöffnungsklausel im

Baugesetzbuch zugestimmt hatte.

Im so genannten ersten Durchgang hatte der Bundesrat sich noch ablehnend zu der von der Bundesregierung geplanten Öffnungsklausel geäußert.

In der Plenarsitzung am 11.07.2014 fand jedoch die Empfehlung des Umweltausschusses, das Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu überweisen, keine Mehrheit. Es gilt damit als gebilligt und wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 2.) Zum Entwurf des B-Plans wird ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Ist Stadt Bramsche Gewerbeaufsichtsbehörde? Muss sich nicht der LK um Einhaltung seiner Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid kümmern?
  - 3.) Zum Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Schallimmissionen an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke ermittelte. Auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. Schallgutachtens ist die nächtliche Reduzierung der WEA notwendig. Es werden entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens im B-Plan max. Schalleistungspegel je WEA festgesetzt, die
-

sicherstellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm an schutzbedürftigen Gebäuden im Umfeld der WEA eingehalten werden.. Der LK Osnabrück als zuständige Genehmigungsbehörde wird im Rahmen der Zulassung der WEA die Ergebnisse des Gutachtens als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufnehmen. Der LK muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen seines Genehmigungsbescheides überprüfen.

- 4.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Die Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen können ohne Angabe eines

Aktenzeichens und/ oder eines Entscheidungsdatums nicht ohne größeren Aufwand überprüft werden. Dabei sei aber auszuführen, dass für Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die Verwaltungsgerichte und nicht die Finanzgerichte zuständig sind.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 5.) Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung

nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BlmSchG-Genehmigung aufgenommen wird.

- 6.) In Abstimmung mit der Fachbehörde des LK Osnabrück wurde für die verbindliche Bauleitplanung Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen für erforderlich gehalten. Spezielle Untersuchungen des Vogelzugs wurden von Seiten des LK Osnabrück für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bramsche, auch unter Kenntnis des Zugeschehens im LK Osnabrück, nicht für erforderlich gehalten. Der LK Osnabrück hat im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zur Teilfortschreibung des RROP (2013) bezüglich des Untersuchungsumfangs zu Gast- und Rastvögeln den Untersuchungsraum zur Betrachtung von Zugkorridoren bzw. Wechselwegen zwischen Nahrungs- und Schlafhabitaten z.T. erweitert. Bei den Erfassungsterminen im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurden die Erfassungstermine so gewählt, dass die Zugperioden Heim- und Wegzug als auch die Überwinterung berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse dieser Erfassungen flossen in den Abwägungsprozess zu den Potenzialflächen ein, d.h. der LK Osnabrück hat die Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Kenntnis des Rast- und Zugeschehens in und über diesen Flächen ausgewiesen.

Die Rastvogelerfassung für den Windpark Ahrensfield erfolgte an 24 Terminen zwischen August 2013 und April 2014 und beinhaltet somit auch den Frühjahrs- und Herbstzug. Wenn im Rahmen dieser Erfassungen größere Zugschwärme das Untersuchungsgebiet überquert hätten, wären sie protokolliert worden und im Gutachten als Überflieger genannt worden. Dies war jedoch nicht der Fall. Dies wurde auch auf Nachfrage von den Kartierern bestätigt.

Die europäische Brutpopulationen der Kraniche ziehen auf

unterschiedlichen Routen in die Winterquartiere. Man kann den europäischen Kranichzug in zwei Routen unterteilen: der baltisch-osteuropäische Zugweg führt Kraniche im Herbst aus Finnland, dem Baltikum, Polen und Teilen Russlands zu den großen Rastplätzen der ungarischen Tiefebene. Den westeuropäischen Zugweg nutzen im Wesentlichen Kraniche aus Mitteleuropa und Skandinavien (siehe hierzu DER FALKE – JOURNAL FÜR VOGELBEOBACHTER , Januar 2014, Seite 32). Die o.g. Zugrouten haben aber nicht nur eine Breite von wenigen Kilometern und die Kraniche ziehen bei diesen überregionalen Flügen in Höhen über 200 m.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine rastenden Kraniche erfasst. Damit handelt es sich nicht um einen Nahrungsplatz des Kranich, von dem die Kraniche dann erst aufsteigen und kurzfristig in geringeren Höhen fliegen.

Im Allgemeinen sind Kollisionen von Kranichen mit WEA nahezu auszuschließen (DÜRR 2014, DÜRR & LANGGEMACH 2013). Eine Kollisionsgefahr bei ziehenden Kranichen besteht vor allem bei schlechter Witterung (starker Regen, dichter Nebel) und daraus resultierenden schlechten Sichtverhältnissen und niedrigen Flughöhen der Kraniche (BFF 2013). Schlagopfer an WEA sind gering (DÜRR 2014).

Weder Kraniche noch Gänse rasten in Bäumen, sondern auf offenen Flächen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

7.) Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 4

V. Lfd.Nr. 5

Privatperson Nr. 5

am: 31.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) durch die Errichtung von Windkraftträdern wird die Lebensqualität im Umkreis um die Windkraftanlage stark beeinträchtigt. Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Wertmindernde Gründe sind Geräuschmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren, sowie die Verschandelung der Landschaft. Aus diesen Gründen ergeben sich Wertverluste bei Immobilien in Höhe von 20-30 Prozent. Aus diesen genannten Gründen sind wir als Familie mit der Errichtung einer Windkraftanlage nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

#### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die zitierte Studie von Prof. Dr. Hasse (Universität Frankfurt) stammt aus dem Jahre 2003. Die Studie beruht auf einer Blitzbefragung von Immobilienmaklern und war auf die küstennahen Regionen Ostfrieslands und Schleswig-Holstein beschränkt. Lediglich fünf der 15 befragten Makler machten damals überhaupt nähere Angaben. Dagegen ist aktuelle Umfrage des Immobilienverbandes (IVD), dem größten Maklerverband Deutschlands aus dem Jahre 2013 mit bundesweit knapp 700 Befragten weitaus repräsentativer (<http://www.energedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/>). Die Mehrheit der befragten Makler, knapp 84%, war jedoch nie an einer Vermittlung einer Immobilie in der Umgebung von WEA direkt beteiligt oder hatte Kenntnis darüber, so das Ergebnis. Dennoch erwartet die Mehrheit eine prozentuale Wertminderung von rund 20%. In diesem Zusammenhang sei auf eine Untersuchung der Stadt Aachen aus dem Jahre 2011 verwiesen. Im Auftrag eines Bürgerforums hatte die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die WEA in den untersuchten Ortslagen nicht vorhanden ist“. (<http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=9013&options=4>)

Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 - Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der

Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 6

Privatperson Nr. 6

am: 30.07.2014

Einspruch Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrenfeld“ und Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

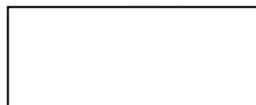
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch gegen den o. a. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrenfeld“ und Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

**Begründung:**

1. Bewusste Fehlinformation der Stadt Bramsche über das tatsächliche Ausmaß der Windkraftanlagen gegenüber der Bevölkerung. Der Ortsteil Epe wurde erst sehr spät in Kenntnis gesetzt. Die Bürger der Bramscher Gartenstadt wurden bis heute noch nicht informiert.
2. Einige „Betreiber“ von Windkraftanlagen sind auf Ihrem Grundstück bis heute noch keine rechtlich und notariell beglaubigten Eigentümer (siehe hierzu auch Flurbereinigung Engter, Kalkriese). Bis zur Beendigung dieser Flurbereinigung dürfen diese Vorrangflächen nicht durch private Vorhaben bebaut werden.
3. Der Windpark befindet sich nach meinem Kenntnisstand in einem NATO Notlandegebiet. Die NATO-Pipeline befindet sich ebenfalls in diesem Gebiet und ist Stand heute noch im Einsatz und wird auch genutzt.
4. Das Schutzgut „Mensch“ wird von den Windkraftlobbyisten völlig aus den Augen verloren. Hierbei ist zu beachten, dass die Windkraft zur Zeit keine Perspektive hat. Sie dient einzig und allein den Grundstückbesitzern, auf deren Land die Windkraftanlage steht. Somit agieren Sie als Gemeinde nicht zum Wohl der Allgemeinheit, sondern vertreten nur die Interessen einiger Weniger.

Mit der Bitte, die u.a. Punkte zu prüfen und hierzu Stellung zu und von der geplanten Bebauung Abstand zu nehmen, verbleiben wir



**Abwägungsvorschlag:**

- 1.) Die Stadt Bramsche hat bereits im Vorfeld bei der Fortschreibung Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises, dessen Planungsträger der Landkreis Osnabrück und nicht die Stadt Bramsche ist, im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen in den betroffenen Ortsteilen ausgiebig über das Ausmaß zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergiegewinnung informiert. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere der 30. Flächennutzungsplanänderung kommt die Stadt Bramsche ihrer Verpflichtung nach, den Flächennutzungsplan an die Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogramms anzupassen. Sowohl die 30. FNP-Änderung als auch die Bebauungspläne haben das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchlaufen. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation wurden Veranstaltungen in Kalkriese, Lappenstuhl und Epe durchgeführt. Des Weiteren sind die Unterlagen im Rathaus sowie auf der homepage der Stadt Bramsche einsehbar gewesen. Das BauGB regelt nicht die Art der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit. Diese kann in Form von Informationsveranstaltungen oder durch Offenlage der Verfahrensunterlagen erfolgen. Die Stadt Bramsche hat beide Varianten gewählt um die Bevölkerung frühzeitig und umfänglich zu informieren. Informationen zu den

Veranstaltungen waren Aushängen und der Presse zu entnehmen. Von einer bewussten Fehlinformation kann keine Rede sein. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 2.) Das Flurbereinigungsverfahren ist beendet (siehe hierzu Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung, siehe IV lfd. Nr. 11). Grundstückskäufe bzw. Zustimmungen zur Unterschreitung der erforderlichen Grenzabstände sind nicht Inhalt der Bauleitplanung. Die Hinweise betreffen somit aus nachfolgende immissionschutzrechtliche Genhemigungsverfahren.

- 3.) Zur Pipeline siehe B-Plan Nr. 156.

Zum Vorhandensein eines NATO-Notlandegebietes innerhalb des Geltungsbereiches nimmt das BAIUDBw keine Stellung.

Weder die Stadt Bramsche noch der Landkreis Osnabrück, welcher ja die Vorrangflächen für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat, hat Kenntnis über ein solches Notlandegebiet.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 4.) Die Förderung regenerativer Energie sowie der Ausstieg aus der Atomenergie ist auf Bundesebene politische Beschlusslage. Die Stadt Bramsche übernimmt die Vorgaben des Landkreises Osnabrück (RROP 2013). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

V. Lfd.Nr. 7

Privatperson Nr. 7

am: 31.07.2014

**Einspruch Bebauungsplan Nr.156 Windpark Ahrensfeld und Nr.157 Windpark Wittefeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) durch die Errichtung von Windkraftträdern wird die Lebensqualität im Umkreis um die Windkraftanlage stark beeinträchtigt. Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof.Dr. Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig verändern. Wertmindernde Gründe sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren, sowie die Verschandelung der Landschaft. Aus diesen Gründen ergeben sich Wertverluste bei Immobilien in Höhe von 20-30 Prozent. Aus diesen genannten Gründen sind wir als Familie mit der Errichtung einer Windkraftanlage nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

**Abwägungsvorschlag:**

- 1.) Die zitierte Studie von Prof. Dr. Hasse (Universität Frankfurt) stammt aus dem Jahre 2003. Die Studie beruht auf einer Blitzbefragung von Immobilienmaklern und war auf die küstennahen Regionen Ostfrieslands und Schleswig-Holstein beschränkt. Lediglich fünf der 15 befragten Makler machten damals überhaupt nähere Angaben. Dagegen ist aktuelle Umfrage des Immobilienverbandes (IVD), dem größten Maklerverband Deutschlands aus dem Jahre 2013 mit bundesweit knapp 700 Befragten weitaus repräsentativer (<http://www.energedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/>). Die Mehrheit der befragten Makler ,knapp 84% , war jedoch nie an einer Vermittlung einer Immobilie in der Umgebung von WEA direkt beteiligt oder hatte Kenntnis darüber, so das Ergebnis. Dennoch erwartet die Mehrheit eine prozentuale Wertminderung von rund 20%. In diesem Zusammenhang sei auf eine Untersuchung der Stadt Aachen aus dem Jahre 2011 verwiesen. Im Auftrag eines Bürgerforums hatte die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes durch die WEA in den untersuchten Ortslagen nicht vorhanden ist“. (<http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=9013&options=4>)

Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer

Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 8

Privatperson Nr. 8

am: 30.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch gegen den o. a. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ und Nr. 157 „Windpark Wittefeld“.

**Begründung:**

- 1.) Das von Ihnen ausgeschriebene Gebiet dient als Naherholungsgebiet für viele Lappenstuhler Einwohner als auch für die Bewohner benachbarter Ortschaften. Die Rundstrecke sowie das angrenzende Wegenetz werden täglich von vielen Bürgern, z. B. von Joggern, Walkern, Fahrradfahrern und natürlich auch von Spaziergängern genutzt.

Direkt neben dem von Ihnen geplanten Abschnitt Ahrensfeld befindet sich zudem ein Waldstück, welches gerade im Frühjahr und in den Sommermonaten ein beliebtes Ausflugsziel für spielende Kinder ist und das von Familien als Ort der Muße und Erholung, z. B. zum Picknicken, frequentiert wird.

**Somit wird hier bereits das Recht auf Freizeit und Erholung nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt.**

- 2.) Weiterhin wird durch den von Ihnen geplanten Eingriff nicht nur das Landschaftsbild unseres Ortes drastisch in Mitleidenschaft gezogen. Was noch viel stärker gewichtet ist die Tatsache, dass unser Ort bedingt durch die Bebauungspläne Nr. 156 Ahrensfeld und Nr. 157 Wittefeld strukturell nicht weiter wachsen kann. Eine Flächenvergrößerung ist nicht mehr möglich, da wir uns im Randbereich der vorgeschriebenen Entfernungen zur Siedlung zu den Windkraftanlagen bei 1000m befinden und somit weitere Häuser nicht gebaut werden dürfen.

**Abwägungsvorschlag:**

1.) Das RROP des Landkrieses Osnabrück stellt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 157 als Vorrangstandort für Windenergienutzung dar. Gleichzeitig wird der südliche Teilbereich des Vorrangstandortes westlich der A 1 und der gesamte Vorrangstandort östlich der A 1 als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Damit wurde bereits auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Abwägung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet für Erholung nicht entgegen steht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 157 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung, ebenso angrenzende Waldflächen. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden dankbar angenommen.

2.) Um eine weitere Wohnbauentwicklung in Lappenstuhl zu ermöglichen, wurden im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 156 nur sieben WEA festgesetzt. Dies wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation erläutert.

- 3.) Hinzu kommt die zunehmende Lärmbelastung durch den geplanten Ausbau der Autobahn A1 auf zukünftig sechs Spuren. Hier wurde bereits auf der Infoveranstaltung in Lappenstuhl am 3. Juli 2014 gesagt, dass zwischen Gewerbe- und Verkehrslärm unterschieden werden müsse, dass man aber bereits bei beiden an die Höchstgrenzen gelangt sei und diesen Umstand nur durch entsprechende Abschaltzeiten der Windkraftanlagen regulieren könne.
- Wurde bei den aktuellen Messungen zur Lärmbelastung auch berücksichtigt, dass das Gewerbegebiet in Engter noch nicht komplett ausgebaut worden ist und dass sich z. B. mit der Firma „Welzel Anlagen GmbH Veranstaltungstechnik“ eine weitere Firma in Lappenstuhl ansiedeln wird?
- 4.) Hinsichtlich der Infrarot-Messungen konnten Sie leider keine zufriedenstellenden Antworten geben. Gegenwärtig gehören die Rotorblätter der Windkraftanlagen zu den effektivsten Infrarot-erzeugern, die es in der Industrie gibt. Windkraftanlagen sind Energiewandler, von denen bis zu 40% der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall umgewandelt wird.
- Durch den Aufbau der Windkraftanlagen kommt es somit massiv zu einem **Verstoß gegen Artikel 2 des Grundgesetzes**. Der lautet: Jeder Mensch hat das Recht auf Unversehrtheit. Die WHO hat festgestellt, dass schon ab 30–40 dB Schlafstörungen auftreten. Weiterhin hat das Bayerische Landesamt festgestellt, dass bei einem Dauerschallpegel ab 25–30 dB die Erholung des Schlafes gestört wird. Neueste Studien belegen zudem, dass Infrarot noch in 12 km nachweisbar ist. Zur Info: Neben Schlafstörungen können bei zu starker Infrarotbelastung auch Kopfschmerzen, Migräne, Schwindelgefühle, Übelkeit bis hin zu Angstzuständen auftreten
- Gerade deshalb haben sich Länder wie zum Beispiel Großbritannien, Frankreich und auch die USA dazu entschlossen, die Entfernungen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten deutlich zu erhöhen. In Deutschland hingegen ist man leider noch nicht so einsichtig und in Bramsche geht man sogar soweit, eine ganze Siedlung durch einen gezielten Windkraftanlagen-Gürtel „einzunehmen“.
- 5.) Weiterhin gilt es zu prüfen, wie sich die geplanten Maßnahmen auf eine Wertminderung unserer und anderer Immobilien auswirken wird. Auch hier ist es nicht geplant, die betroffenen Bürger durch entsprechende Ausgleichszahlungen zu entschädigen. Wir rechnen schon heute mit einem hohen Wertverlust unserer Immobilie, denn die Attraktivität und der Wert eines Wohnraumes werden durch das Vorhandensein von Windkraftanlagen „direkt vor der Haustür“ unbestreitbar abnehmen.
- Daher fordern wir Sie hiermit auf, die entsprechenden Ausgleichszahlungen vorzunehmen!**
- Da der Staat die Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten aller Bürger lediglich ein paar Investoren die Gewinne einfahren. (Als positives Beispiel darf da Dänemark gelten: Hier ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten Betroffene und Geschädigte eine Ausgleichszahlung).
- 6.) Auf der Infoveranstaltung in Lappenstuhl wurden wir des Weiteren davon in Kenntnis gesetzt, dass „Ausgleichsflächen“ für die Brut- und Rastvögel geschaffen werden sollen. Gibt es wirklich gesicherte Erkenntnisse darüber, dass die Tiere nicht gänzlich abwandern oder gibt es tatsächlich Belege dafür, dass eine Umsiedlung so ohne Weiteres machbar ist?

3.) Wie richtig ausgeführt wird, wird zwischen Gewerbebelärm (WEA) und Verkehrslärm unterschieden. Die TA-Lärm sieht keine Aufsummierung beider Lärmarten vor. Zum Entwurf des B-Plans liegt ein Schallgutachten vor, welches sowohl die Vorbelastungen bezüglich Gewerbebelärm durch die festgesetzten zulässigen Schallimmissionen der Bebauungspläne Nr. 93, 99, 129, 141 u. 145 als auch die zu erwartenden Schallimmissionen der drei Windparks Kalkriese, Wittefeld und Ahrensfeld berücksichtigt.

4.) Das Bayerische Landesamt für Umwelt (2007) führt aus, dass bei einem INNENPEGEL von 25-30 dB(A) Schlafstörungen auftreten können. Die für WEA in der TA-Lärm angesetzten nächtlichen Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und 45 dB(A) für Dorf- und Mischgebiete beziehen sich auf einen AUSSENPEGEL (0,5 m vor dem Wohnhaus).

In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung. Gesetzentwürfe über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden wurden im Parlament des Vereinigten Königreichs bereits dreimal eingebracht: Erstmals in der Sitzungsperiode 2008-2009 auf Initiative des Unterhauses und danach zweimal im Oberhaus. Der letzte Vorstoß erfolgte in der Sitzungsperiode 2012-2013 unter dem Titel Wind Turbines (Minimum Distance from Residential Premises) Bill. Die Federführung hatte der inzwischen verstorbene Lord Reay. Das Gesetz hätte in England und Wales Geltung haben sollen. Am 14.05.2012 fand im Oberhaus die erste Gesetzeslesung statt, was den ersten von insgesamt zehn förmlichen Gesetzgebungsschritten darstellt. Seitdem ruht das Vorhaben. Eine gesetzliche Regelung existiert in Großbritannien somit bis heute nicht (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/230030/>).

Zur Aussage, dass die WHO festgestellt habe, dass Schlafstörungen schon ab 30-40 dB(A) auftreten, sei ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg

Es sei an dieser Stelle die Anmerkung erlaubt, dass die Tierwelt keinesfalls so reagiert, wie Planer und Gesetzgeber es gerne auf dem Papier hätten und uns Bürgern weißmachen wollen. Jeder, der auch nur ein Minimum von Ethologie (Verhaltensbiologie der Tiere) versteht, wird diese Tatsache bestätigen können. Deshalb hier nun ein „völlig ernst gemeinter Vorschlag“ von uns: Man könnte ja für die betroffenen Tierarten Hinweisschilder aufstellen versehen mit der Aufschrift „Vorsicht WKA-Territorium – erhöhte Gefahr für Leib und Leben für folgende Tierarten: ... – Ausgleichsflächen befinden sich in 3 km in östlicher Richtung!“ o.ä.

- 7.) **Abschließend möchten wir Sie bitten, uns schriftlich zu bestätigen, dass Infrasschallimmissionen, Blinklicht, Getriebebrummen und Windgeräusche von mehr als 200 m hohen Windkraftanlagen auf Dauer für uns und unsere Familie, für Schwangere und deren Schwangerschaft, für Kinder und auch für unsere Lebensqualität keine negativen Auswirkungen haben wird. Unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird gewahrt und dies bleibt auch nach dem Bau der Windkraftanlagen bestehen. Staat und Gemeinde sind verpflichtet zum Gemeinwohl der Bürger zu entscheiden. Privatwirtschaftliche Interessen einzelner und politischen Einstellungen und Strömungen dürfen dabei nicht im Vordergrund stehen.**

Da der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Bramsche davon überzeugt ist, das Richtige zu tun, dürfte diese Bestätigung kein Problem für Sie darstellen.

- 8.) Angesichts der o. a. Punkte fordern wir Sie dringend auf, das gesamte Bauvorhaben zu prüfen und einzustellen. Zwischenzeitlich behalten wir uns vor, rechtliche Schritte zu prüfen und einzuleiten, falls Sie weiter daran festhalten sollten.

Gerne stehen wir auch für einen weiteren persönlichen Dialog in dieser Angelegenheit zur Verfügung und freuen uns trotz unseres Unmutes auf eine in der Sache „harte“ (aber dennoch faire) Diskussion und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infrasschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infrasschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

Die in in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infrasschall die Gesundheit?“ aus dem

Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb den Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2013 ([http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung\\_Windenergie\\_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3](http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3)) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
  - In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
  - *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
  - *O'Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
-

- *LUBW Messungen (2013)*: Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle.
- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm](http://www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm)) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

- 5.) Das Wohngrundstück der Einwender befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Lappenstuhl in über 1,2 km Entfernung zur nächstgelegenen WEA. Die Planung beachtet

die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des

Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage für den Großteil der Interessenten ein maßgebliches Kriterium für die Kaufentscheidung darstellen könnte. Bei einem Kauf eines Objekts ist aber gerade im Außenbereich zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

#### 6.) Bei den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld können

erhebliche Beeinträchtigungen lediglich bei Brutvögeln prognostiziert werden, nicht bei Rastvögeln. Die angedachten Kompensationsmaßnahmen führen zu einer Aufwertung bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Sie werden entsprechend aufgewertet, dass sie den Habitatansprüchen der beeinträchtigten Arten entsprechen. Von einer „Umsiedlung“ beeinträchtigter Brutvögel kann jedoch nicht die Rede sein. Durch die Lage der Kompensationsflächen im Nahbereich der kartierten Bruthabitate, jedoch außerhalb des Eingriffsradius um die WEA, ist eine Verlagerung jedoch wahrscheinlich. Das Aufstellen entsprechender Hinweisschilder wird ernsthaft nicht in Erwägung gezogen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

7.) Die Planung beachtet die Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf können bei Einhaltung der entsprechenden Richt- und Orientierungswerte ausgeschlossen werden. Zu Infraschall und GG siehe Ausführungen unter Punkt 4.). Vor diesem Hintergrund können negative Auswirkungen auf die Gesundheit (auch bei Schwangeren, Kindern etc.) ausgeschlossen werden. Der Staat hat einen

politischen Beschluss zur Energiewende gefasst. Der Staat hat Windenergieanlagen im BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich aufgenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

8.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

---

V. Lfd.Nr. 9

Privatperson Nr. 9

am: 30.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als unmittelbar von den in Planung begriffenen Windparks „Nr.156 / Ahrensfeld und Nr. 157 / Wittenfelde“ betroffene Bürger legen wir hiermit Einspruch gegen die Errichtung der Windkraftanlagen in der Form, wie sie zur Zeit geplant sind, ein.

Nach dem Stand der jetzigen Planung sollen zwei Windkraftanlagen in etwa 500m Entfernung – aus unterschiedlichen Himmelsrichtungen - zu unserem Wohnhaus erstellt werden. Weitere Standorte sind noch im Abstand unter 1000m geplant.

- 1.) Durch die geringe räumliche Distanz der Windkraftanlagen zu unserm Wohnhaus sehen wir unser Grundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG) auf körperliche Unversehrtheit, welches die physische und psychische Unversehrtheit umfasst, verletzt.

Wir schließen uns den Ihnen bereits vorliegenden Ausführungen von Ewald Wichmann vom 12.07.2014 an:

„Die Weltgesundheitsorganisation WHO warnt vor den gesundheitlichen Gefahren der Windräder und empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m. Nach Forschungen des Berliner Robert Koch Institutes, das eine unabhängige staatliche Einrichtung ist, und der Einschätzung namhafter Umweltmediziner besteht Grund zur Annahme, dass Schallwellen im Frequenzbereich von 0,1 bis 20 Hz (Infraschall) zu erheblichen gesundheitlichen Risiken führen. Die Aussagen im Bebauungsplan Nr. 156 und 157 – Umweltbericht im Punkt 4.5 sind fraglich. Das Gutachten geht davon aus, dass eine gesundheitliche Gefährdung nur durch hörbaren Schallwellen hervorgerufen wird. Diese Aussage ist unvollständig und die Einzelmeinung einiger Gutachter. Führende Umweltmediziner warnen vor den Gefahren niederfrequenten Schalldruckes, unterhalb der Hörschwelle.

(Siehe Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589 DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 - Springer Medizin Verlag 2007; Schwedischen Ärzteblatt „Läkartidningen“ vom 6. August 2013;

Die Abhandlung der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ Bulletin of Science, Technology & Society (2011), 31:296–302;

Handbuch Umgebungslärm vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

In Kapitel 4.5. der Begründung wird ausführlich auf das Thema Infraschall eingegangen. Zu der genannten Studie des Robert-Koch-Instituts (2007) sowie den Ausführungen im Bundesgesundheitsblatt 2007 sei folgendes auszuführen:

Das Wort "Windkraft" kommt in der gesamten Studie nur in einem Absatz (siehe Seite 1587) vor:

"Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Dazu wurden Messungen und Beurteilungen seitens der Bundesländer, der Windenergieverbände und Umweltschutzverbände vorgenommen. Sie ergaben einheitlich, dass die festgestellten

**Wasserwirtschaft, Östreich).**

Die Oberverwaltungsgerichte Lüneburg und Münster haben lediglich die Sachlage bestätigt. Dieses erfolgte außerdem in den Anfangsjahren der Windkraft 2001 bzw. 2002. Zu diesem Zeitpunkt gab es über eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen kaum Erkenntnisse. Aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ergibt sich kein wissenschaftlicher Beweis. Es gibt keine seriöse und unabhängige wissenschaftliche Studie, aus der die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Infraschalls in einer Entfernung von 500 m hervorgeht.

In einer Publikation über Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer heißt es „Die Erforschung der Wirkung von Infraschall wird nach Auffassung des Präsidenten der Frauenhofergesellschaft bisher verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet. Auszugehen ist gegenwärtig von einer unzureichenden Gefahrenanalyse. Angesichts der naturwissenschaftlichen Literatur zum tieffrequenten Schall werden die von der Rechtsprechung vorgesehenen Schutzabstände von 500 m als sachfremd und unzureichend angesehen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5 km empfohlen“.

Selbst der Bundestag und der Bundesrat beschlossen in der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2014, dass die Bundesländer die Mindestabstände zwischen Windrad und Wohngebäuden auf über einem Kilometer festlegen können. Bayern will diesen Abstand sogar auf, die von der WHO geforderten 2000m, festlegen. (Bramscher Nachrichten vom 12.7.2014)“ (Zitat Ende).

- 2.) *Hiermit fordern wir einen Mindestabstand von 2000m zu Wohnhäusern einzuhalten. Unabhängig davon, ob die Menschen in Siedlungen oder in Einzellage wohnen, denn die gesundheitlichen Auswirkungen (durch hörbaren Schall und Infraschall, Vibrationen, Reflexionen, Schattenwurf, nächtliche Befeurung) bleiben die gleichen. Zudem befinden sich die vor Ort Arbeitenden (z.B. Landwirte und Betriebe vor Ort) den ganzen Tag (24 Stunden) im Einflussbereich dieser Anlagen. Durch die unterschiedliche Wertung von Siedlungs- und Einzellage sehen wir unser Recht auf Gleichheit verletzt (Art.3 Abs. 1 GG).*

*Weiter fordern wir für den Zeitraum der Beschattung unserer Hofanlage die Abschaltung der Windkraftanlagen, welche den Schattenwurf verursachen. Dieses sollte vertraglich abgesichert und durch die Gewerbeaufsicht kontrolliert werden.*

- 3.) *Die Wertminderung des Grundstücks und der Immobilie sollte sich in einer Änderung des Einheitswertes widerspiegeln (z.B. Senkung der Grundsteuern).*

*Ausgleichszahlungen für die Wertminderung des Eigentums von Seiten der Betreiber sowie ein kontinuierlicher finanzieller Ausgleich für den Verlust an Lebensqualität sollten festgelegt werden.*

- 4.) *Im Umweltbericht finden nur begrenzt die hier beheimateten Vögel Beachtung. Weiter zu berücksichtigen wären Graureiher, Wendehals, Sperber, Habicht, Schleiereule (Brustätte auf unserm Hof), andere Eulen (Käuzchen), Bachstelze, Weidenstelze (Schafstelze), Zaunkönig, Hausrotschwanz, verschiedenste Finken: Buchfink, Grünfink, Distelfink, Zeisig, weiter Dompfaff, Eichelhäher, verschiedenste Meisenarten, Kleiber, Baumläufer, Rotkehlchen und Zaunkönig. Im Frühjahr sind die Balzflüge des Kiebitz im Wittenfelder Gebiet zu beobachten. Als Zugvögel (Rastvögel) überfliegen und rasten im Frühjahr und Herbst regelmäßig Kraniche, die verschiedensten Gänsearten, z.B. Graugans, Weißwangengans, Kanadagans diese Region.*

Infraschallpegel von Windkraftanlagen unterhalb der normalen Wahrnehmungsschwelle liegen.

Da die individuelle Wahrnehmungsschwelle stark um die nominale Wahrnehmungsschwelle streut, muss auch an die besonders sensitiven Personen gedacht werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung auch der tieffrequente Hörschall beachtet werden. Hierzu liegen bisher keine ausreichenden Daten vor."

Damit kein Missverständnis entsteht: In der Studie steht auch, dass Infraschall erhebliche Probleme verursachen kann (dezentrale Heizkraftwerke, Umwälzpumpen, sowie im städtischen Bereich mit Kühlaggagaten und Schwerlastverkehr). Aber als Argument gegen Windkraftanlagen taugt es überhaupt nicht

Zur Aussage, dass die WHO einen Mindestabstand von 2.000 m zwischen WEA und Wohnbebauung empfiehlt, sei auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) verwiesen. Diese führt aus, dass die WHO der Landesanstalt auf Anfrage mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt hat, dass sie weder Richtlinien speziell für Lärm von WEA noch Empfehlungen zu Abständen zwischen WEA und Wohnbebauung veröffentlicht hat. Die oft zitierten WHO-Mindestabstände von WEA zu bebauten Gebieten gibt es nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der WHO-Veröffentlichung „Night Noise Guideline for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten, auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke, wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete.

Zu den Abhandlungen des amerikanischen Hörforschers SALT sei ebenfalls auf die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und

*Da so viele Vogelarten , die offensichtlich hier beheimatet sind, nicht berücksichtigt wurden, fordern wir ein neues, umfassendes und unabhängiges Gutachten zum Umweltbericht.*

Naturschutz des Landes Baden-Württemberg  
(<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>)  
verwiesen.

Diese führt aus : „Die Arbeiten von Prof. Alec Salt zum Thema Windenergie sind wissenschaftlich umstritten und wurden schon vielfach angegriffen, da sie spekulativ und nicht nachvollziehbar sind. Sie gelangen stets zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen schlecht für die Gesundheit sein *können*.

Als Grundlage für seine Aussage verwendet Prof. Salt frühere Studien an Meerschweinchen, die starkem Infraschall ausgesetzt wurden. Er konnte nach eigenen Angaben vergleichsweise starke elektrische Impulse im Innenohr der Meerschweinchen an den äußeren Haarzellen messen. Dies sei ein Nachweis, dass tieffrequente Geräusche das Ohr der Meerschweinchen stark stimulieren. Prof. Salt vermutet, dass diese Erkenntnis auf den Menschen übertragbar sein könnte. Obwohl Menschen elektrische Impulse der äußeren Haarzellen nachweislich nicht hören bzw. wahrnehmen können, gäbe es nach seiner Ansicht mehrere denkbare negative Wirkungen von Infraschall. Hierzu gehörten z. B. eine Hörschwellenverschiebung, ein Überdruck in der Hörschnecke oder eine Stimulation des Unterbewusstseins. Dies könne möglicherweise zu Symptomen wie Pulsation, Unwohlsein, Stress, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, "Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg und Konzentrationsstörungen führen.

Viele dieser beschriebenen Effekte lassen sich bei sehr hohen Infraschallpegeln im Bereich der Schmerzgrenze gut beobachten. Es ist jedoch weder plausibel noch nachgewiesen, dass tieffrequente Geräusche mit millionenfach kleineren Pegeln, wie sie durch Windenergieanlagen

verursacht werden, zu solchen Symptomen führen können. Zudem sind diese Pegel mit den natürlichen Windgeräuschen und vielen Alltagsgeräuschen vergleichbar. Somit ist eine Relevanz der Ergebnisse von Prof. Salt für die Risikobewertung von Windkraftgeräuschen nicht erkennbar.“

Die Abhandlung „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Erwin Quambusch (Herr Quambusch war ein Jurist aus Bielefeld) und Martin Lauffer vom 29. Januar 2008 wird oft als Beispielstudie herangezogen. In dieser Abhandlung werden aber viele Quellen verzerrt oder falsch wiedergegeben. So bezieht sich die Abhandlung beispielsweise u .a. auf die Studie „Auswirkungen einer subtilen Beschallung mit einer Frequenz 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz“ von Weiler aus dem Jahr 2005, deren Schlussfolgerungen aufgrund unzulänglichen Versuchsdesigns und viel zu kleiner Stichprobenmenge (es wurde nur eine Person untersucht, die immer informiert wurde, wenn sie wieder einer Infraschallemission ausgesetzt wurde) unzulässig sind. Martin Lauffer selber machte in einem Zeitungsinterview (Badische Zeitung, 19.11.2011) die Aussage, dass die Ergebnisse seiner Studie nicht das Resultat einer methodisch zuverlässigen Erhebung sind.

Die in in Kap. 4.5. der Begründung genannten Quellen können um folgende erweitert werden:

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (Geschäftsbereich Lebensministerium Bayern.de) kommt in seiner Ausarbeitung zum Thema „Windkraftanlagen- beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2014 zu dem Fazit: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von

Infraschall (kleiner 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor.“

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg kam bei der Veranstaltung „Windenergie und Infraschall“ am 04.07.2011 ([http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung\\_Windenergie\\_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3](http://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/files/Projekte/Veranstaltung_Windenergie_Infraschall/Pr%C3%A4sentation%20Jovanovic%20LGA.pdf3)) zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die wenigen Studien, die zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall im Zusammenhang mit WEA existieren, sind in ihren Ergebnissen nicht eindeutig.
- In neueren Studien aus 2011-2013 gibt es keine eindeutige Aussage, dass Infraschall in Zusammenhang mit WEA zu Belästigungen oder anderen gesundheitlichen Effekten führt (*Fairboud et al. 2013*: 21 Literaturquellen ; sowie Bericht „Health Impact of Wind Turbines“ University of Salford, Manchester 2013: 56 Literaturquellen).
- *LfU Bayern* (2000): WEA 1 MW, Messort 250 m entfernt. Infraschallbereich nicht wahrnehmbar, da er unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.
- *O'Neal et al.* (2011): Messung 1 Woche, außen/ innen bei zwei WEA Modellen (1,5 MW und 2,3 MW), Infraschall nicht hörbar auch bei sensibler Person im Abstand von 305 m.
- *LUBW Messungen* (2013): Der Anteil des Infraschalls von WEA wird mit zunehmendem Abstand geringer, in 700 m verschwindet Signal im Hintergrundrauschen.
- Schallpegel liegen bereits bei geringen Abstand unterhalb der

Hör- und Wahrnehmungsschwelle.

- Da das messbare Infraschall-Signal unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Entfernung in wenigen hundert Metern) im Hintergrundrauschen verschwindet, sind biologische Wirkungen auf Infraschall durch WEA nicht zu erwarten.

Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm](http://www.lanuv.nrw.de/.geraeusche/windenergie.htm)) kommt zu der Einschätzung, dass zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) kam zu folgender Einschätzung: „Die Rechtsprechung geht vor diesem Hintergrund übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem - im Rechtssinne - belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.“

Die Ausführungen zum Infraschall in Kap. 4.5 der Begründung werden um die voranstehenden Quellen / Urteile vervollständigt.

Zusammenfassend schließt sich die Stadt Bramsche den Kenntnissen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt, des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW an.

Bezüglich der thematisierten „Länderöffnungsklausel“ ist auszuführen, dass lediglich der Deutsche Bundestag einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zugestimmt hatte.

Im so genannten ersten Durchgang hatte der Bundesrat sich noch ablehnend zu der von der Bundesregierung geplanten Öffnungsklausel geäußert.

In der Plenarsitzung am 11.07.2014 fand jedoch die Empfehlung des Umweltausschusses, das Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu überweisen, keine Mehrheit. Es gilt damit als gebilligt und wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet

Ob und mit welchen Abständen Niedersachsen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen wird, kann dahingestellt bleiben, da der LK Osnabrück die Abgrenzung von Vorrangstandorten vor Einführung einer solchen Klausel und Inanspruchnahme durch das Land Niedersachsen vorgenommen hat.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.) Der Gesetzgeber sieht Wohnen im Außenbereich nur in Ausnahmen vor (siehe hierzu § 35 BauGB). Das Schutzbedürfnis beider Wohnsituationen wird entsprechend unterschieden. Wenn jemand im Außenbereich wohnt, muss er damit rechnen, dass in seiner Umgebung Nutzungen mit den entsprechenden Emissionen stattfinden, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nur für den Außenbereich vorgesehen hat (landwirtschaftliche Nutzung, Biogasanlagen, Windenergie etc.). Die für Schallimmissionen anzuwendende TA-Lärm bezieht sich auf Wohnnutzung und nicht auf in der freien Natur arbeitende Menschen. Das Gleiche gilt für die Orientierungswerte zum Schattenwurf. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

3.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die

Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte

Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 4.) Den Verfahrensunterlagen lagen die Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln als separates Fachgutachten bei. Im Umweltbericht erfolgte lediglich eine Zusammenfassung bezüglich der windkraftsensiblen Arten. Die Gesamtartenliste aller im Gebiet erfassten Vogelarten findet sich in dem jeweiligen Fachgutachten zum jeweiligen Windpark in Tabelle 2. Zum Windpark Ahrensfeld ist diesbezüglich auszuführen, dass dort u.a. auch Graureiher, Sperber, Bachstelze, Schafstelze, Zaunkönig, Hausrotschwanz, Buchfink, Grünfink, Eichelhäher, Blaumeise, Kleiber, Rotkehlchen und Zaunkönig erfasst wurden. Rastende Kraniche und Gänse wurden nicht erfasst.

Die durchgeführten Kartierungen wurden im Vorfeld mit der UNB des LK Osnabrück abgestimmt. Sie entsprechen den Vorgaben für systematische Erfassungen. Die Erfassungen wurden vom LK Osnabrück als zuständiger Fachbehörde nicht kritisiert (siehe IV ldf. Nr. 9).

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 10

Privatperson Nr. 10

am: 28.07.2014

### Einspruch und Stellungnahme Windpark Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese

1.)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 24 geplanten Windkraftanlagen Ahrensfeld, Wittefeld und Kalkriese persönlich betroffen fühle.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen  
Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.

**Die Windkraft steht auf der Prioritätenliste von Regierungen ganz oben, wenn es darum geht, Wege zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu finden. Als eine erneuerbare Energiequelle scheint der Wind als natürliche Energiequelle, die einmal Energie liefern kann und zum anderen freundlich zur Umwelt ist, in die Rechnung zu passen, aber es gibt eine andere, dunkle Seite der Windenergie, die die Option weniger grün aussehen lässt als man gemeinhin denkt.**

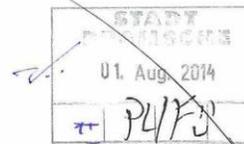
**Hier sind fünf Gründe, über die Windkraft als eine grüne Option noch einmal nachzudenken:**

#### Windturbinen benötigen Kapazitäten als Backup'

Der Wind ist unvorhersehbar, niemand kann wissen, wann er bläst oder wann es zur Windstille kommt. Aber weil das moderne Leben eine verlässliche Energiequelle braucht, benötigt jede Windturbine Kapazitäten als Backup. In fast allen Fällen ist es viel effizienter, Gasgeneratoren zu betreiben und sich nicht die zusätzlichen Kosten und den Kohlenstoff-Fußabdruck der Windfarm aufzuhalsen.

#### Kohlenstoffanfall beim Bau der Windturbinen

Windturbinen sind komplexe Maschinen, für deren Herstellung man große Mengen von Stahl und Beton für den Turm und das Fundament braucht, zusätzlich zu Materialien wie Kupfer, Aluminium und Kohlenstoffverbindungen für die Rotorblätter und das Generatorsystem. Es heißt, dass Beton für 5% bis 10% aller anthropogenen Kohlenstoffemissionen verantwortlich ist, emittiert es doch annähernd 1,25 Tonnen Kohlendioxid pro Tonne Beton. Für Windturbinen an den Küsten benötigt man zwischen 500 und 1000 Tonnen Beton für ein solides Fundament, was der Umwelt einen hohen Preis abverlangt, bevor überhaupt das erste Kilowatt erzeugt wird.



### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die konkreten Festsetzungen der drei B-Pläne, sondern sind allgemein formulierte Gründen gegen Windenergie: Hierzu sei auszuführen, dass die Energiewende politischer Beschluss ist, der LK Osnabrück Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP ausgewiesen hat und die Stadt Bramsche nun durch die B-Pläne die Feinsteuerung dieser Nutzung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen vornimmt. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail aussehen soll.



- 2 -

### Flora und Fauna

Windkraft hat einen großen negativen Effekt auf wild lebende Tiere, vor allem Vögel. Die grüne Berechtigung von Windturbinen wird besonders am Altamont – Pass in Kalifornien herausgefordert, die jedes Jahr für den Tod Tausender Vögel verantwortlich sind, bei denen es sich vielfach um geschützte Arten handelt.

### Landschaftsvernichtung

- 2.) Windparks werden immer unpopulärer, weil sie das natürliche Landschaftsbild verderben. Naherholungsgebiete der Stadt Bramsche werden durch die Windparks Wittefeld, Kalkriese und Ahrensfield für Jogger Fahrradfahrer und den Touristenverkehr zwischen Alfsee und Varuspark unattraktiv. Die natürliche Stille in diesem Gebiet wird für immer zerstört die natürliche Schönheit der Gegend wird verschandelt. Geplante Windparks in anderen Bundesländern (die einen Abstand von 2000 Metern vorsehen) stehen ähnlichen Problemen gegenüber, wenn sie in oder nahe bei ausgewiesenen geschützten Landschaften voll natürlicher Schönheit errichtet werden sollen.

### Gesundheit

- 3.) Es gibt Befürchtungen, dass durch Windturbinen bei Ortschaften und einzeln stehenden Häusern (biss nur 500 Meter Abstand Lärmbelästigung, Schattenwurf) Gesundheitsprobleme bei den Anwohnern hervorgerufen werden. Berichtet wurde unter anderem über Schwindelgefühle, Übelkeit und Kopfschmerzen. Eine allgemeine Beschwerde gibt es über das zischende Geräusch der Rotorblätter, das den Schlaf unterbrechen und die Konzentration schwächen kann. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden immer noch untersucht, aber es ist ein wichtiger Faktor, der bei der Bewertung der Windkraft erwägt werden muss
- 4.) Ich fordere neutrale Lärmgutachten. Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreiber-Gutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.
- 5.) Auch sollte man darüber nachgedacht haben wie der Wertverlust für die Anlieger verkräftet werden kann. Für viele ist die Immobilie die Altersversorgung. Altersarmut, Lärmbelästigung und die Angst vor Krankheit sind eine Zukunftsprognose durch WINDKRAFT AUF DIE ICH UND MEINE KINDER GERNE VERZICHTEN KÖNNEN.:
- Windfarmen sieht man in zunehmender Anzahl überall auf der Welt, egal wo man wohnt, aber während es die Planer von Windparks und Generatoren im Allgemeinen gut meinen, gibt es einige ernste Probleme und unerwartete Konsequenzen bei der erneuerbaren Option.

Bramsche den 28.07.2014

- 2.) Der Landkreis Osnabrück hat bei der Auswahl der ausgewiesenen Vorrangstandorte auch die Aspekte Landschaftsbild und Erholung berücksichtigt. Das RROP des Landkreises ist seit Ende 2013 in Kraft gesetzt. Demnach ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan an die Vorgabe des RROP anzupassen. Ob eine Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erfolgt, ist somit nicht mehr Gegenstand dieser Planung, sondern allein wie die Windenergienutzung innerhalb der Vorrangflächen im Detail erfolgen soll.
- 3.) Bezüglich Lärm und Schattenwurf sei auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.3 und 4.4 der Begründung zum B-Plan verwiesen. Zum Entwurf des B-Plans werden entsprechende Gutachten vorliegen, welche die Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte belegen. Hierzu ist wahrscheinlich ein schallreduzierter Betrieb der WEA zur Nachtzeit erforderlich. Gesundheitliche Einschränkungen können auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Einhaltung der in kap. 4.3 und 4.4 genannten Richt- und Orientierungswerte nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 4.) Die für den B-Plan erforderlichen Schall- und Schattenwurfgutachten werden im Auftrag der Stadt Bramsche erstellt und nicht im Auftrag späterer Windparkbetreiber. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die

nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc. , dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Die Hinweise auf Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen können ohne Angabe eines Aktenzeichens und/ oder eines Entscheidungsdatums nicht ohne größeren Aufwand überprüft werden. Dabei sei aber auszuführen, dass für Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die Verwaltungsgerichte und nicht die Finanzgerichte zuständig sind.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren

rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 11

Privatperson Nr. 11

am: 01.08..2014

Sehr geehrte Damen und Herren.

1.)

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird die Lebensqualität im Umkreis um diese Anlagen stark beeinträchtigt. Ein Forschungsprojekt der Universität Frankfurt am Main, durchgeführt von Prof. Dr. Hasse, kommt zu dem Schluss, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten die Lebensqualität der Anwohner nachhaltig negativ verändern. Wertmindernde Gründe sind Geräuschimmissionen, Infraschall, der möglicherweise für Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen bei Menschen verantwortlich ist, Schattenwurf, Unruhe durch die drehenden Rotoren, sowie der rücksichtslose Eingriff in die Natur, insbesondere in die Tierwelt, aber auch in die Pflanzenwelt. Aus diesen Gründen ergeben sich Wertverluste bei Immobilien in Höhe von 20-30 Prozent. Aus diesen genannten Gründen sind wir mit der Errichtung dieser Windkraftanlagen nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Die zitierte Studie von Prof. Dr. Hasse (Universität Frankfurt) stammt aus dem Jahre 2003. Die Studie beruht auf einer Blitzbefragung von Immobilienmaklern und war auf die küstennahen Regionen Ostfrieslands und Schleswig-Holstein beschränkt. Lediglich fünf der 15 befragten Makler machten damals überhaupt nähere Angaben. Dagegen ist aktuelle Umfrage des Immobilienverbandes (IVD), dem größten Maklerverband Deutschlands aus dem Jahre 2013 mit bundesweit knapp 700 Befragten weitaus repräsentativer (<http://www.energiedialog.nrw.de/kein-wertverlust-von-immobilien-durch-windenergieanlagen/>). Die Mehrheit der befragten Makler ,knapp 84% , war jedoch nie an einer Vermittlung einer Immobilie in der Umgebung von WEA direkt beteiligt oder hatte Kenntnis darüber, so das Ergebnis. Dennoch erwartet die Mehrheit eine prozentuale Wertminderung von rund 20%. In diesem Zusammenhang sei auf eine Untersuchung der Stadt Aachen aus dem Jahre 2011 verwiesen. Im Auftrag eines Bürgerforums hatte die Stadtverwaltung die Entwicklung der Verkehrswerte von Wohnhäusern sowie unbebauten Wohngrundstücken und Bauland in vier verschiedenen Ortslagen rund um den Windpark Vetschauer Berg über einen Zeitraum von zehn Jahren analysiert. Das Ergebnis: „Für den heutigen Zeitpunkt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Beeinflussung des Grundstücksmarktes

durch die WEA in den untersuchten Ortslagen nicht vorhanden ist“.

(<http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=9013&options=4>).

Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden.

Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt (siehe hierzu auch Kap. 4.5. des Begründungstextes). Das VG Würzburg (VG Würzburg Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754) stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus **Art. 2 Abs. 1 GG** nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlich wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen“.

Zum Entwurf des B-Plans wird ein Schallgutachten vorgelegt, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten im Umkreis des geplanten Windparks nachweist. Ggf. ist dazu ein

nächtlicher schallreduzierter Betrieb der WEA erforderlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Entwurf des B-Plans wird ein Schattenwurfgutachten erstellt, welches die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer an den Immissionspunkten um die geplanten Windparke auflistet. Entsprechende Regelungen zur Abschaltung von WEA bei Überschreitung der Orientierungswerte (siehe hierzu Kap. 4.4 der Begründung) werden durch den LK OS im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Tierwelt können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Diese Kompensationsmaßnahmen werden im Entwurf des B-Plans detailliert beschrieben.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

---

V. Lfd.Nr. 12

Privatperson Nr. 12

am: 01.09..2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

anliegend übersenden ich Ihnen die Unterschriftenlisten der Bürgerinitiative „Windpark Ahrensfeld und Wittefeld“ von der Informationsveranstaltung am 28.08.2014 mit 177 Unterschriften.

Ich möchte Sie nochmals bitten, sich für die Anwohner der Windparks einzusetzen und unsere Forderungen in die Bebauungspläne einzuarbeiten.

A)

Zur Klarstellung möchten ich betonen, dass die Entschädigungsforderungen nicht an die Stadt Bramsche, sondern an die Windkraftbetreiber gerichtet sind. Wir fordern die Stadt Bramsche lediglich auf, eine angemessene Entschädigung der Anlieger als Bauaufgabe in die Bebauungspläne einzuarbeiten.

B)

Als Ergänzung zum Vortrag, habe ich einen Auszug aus der amtlichen topografischen Karte über die Ortslage des Ahrensfeld und den Link der Pressemitteilung des Fraunhofer Institutes, zur Einführung der bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung beigefügt:  
<http://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2014/Februar/windparks.html>

Unsere Forderungen sind:

1. Die Mindestabstände zwischen WEA und der Bebauung im Dorf- und Außenbereich müssen im Bebauungsplan auf das 3- fache der Anlagenhöhe festgeschrieben werden. Dies entspricht bei den geplanten Anlagen einem Abstand größer 630 Meter.
2. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Behinderungsbefeuerung muss im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
3. Die Einhaltung der maximalen Lärmpegel gemäß TA Lärm und der maximalen Beschattungszeiten nach der „WEA- Schattenwurf- Hinweise“ müssen im Bebauungsplan festgeschrieben und durch die Stadt überwacht werden.
4. Eine Entschädigung für die Anwohner in einem Radius von 1000 Metern um die Windparks, durch die Betreiber der Windkraftanlagen, muss im Bebauungsplan festgeschrieben werden. In Badbergen und Gehrde werden ebenfalls Entschädigungen gezahlt.
5. Die Klärung und Veröffentlichung des Entscheidungsprozesses, die Suchgebiete 29 b bis d und 30 b und c, wieder als Vorranggebiete aufzunehmen, obwohl die Suchraumgrößen weniger als 20 ha betragen und diese in der Planungsraumanalyse (Planungsstufe I) und der Plausibilitätsprüfung (Planungsstufe II) nicht als Windvorranggebiete berücksichtigt wurden. (siehe Beschlussvorlage zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens, Fortschreibung des RROP 2004 - Teilbereich Energie 2013 vom 24.04.2013, WP 11-16/320)

Anlage: Unterschriftenliste  
Ein Auszug aus der amtlichen topografischen Karte über die Ortslage des Ahrensfeld

### Abwägungsvorschlag:

A) Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 4

B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 1) Die minimalen Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung wurden durch den LK Osnabrück im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP festgelegt. Die Stadt Bramsche setzt sich mit dem Kriterium der „optischen Bedrängung“ im Begründungstext (Entwurf) im Rahmen einer Einzelfallprüfung auseinander. Dabei wurden alle Wohnhäuser innerhalb der 3fachen Anlagenhöhe (Radius von 600 m bei einer max. Gesamthöhe von 200 m) betrachtet. Die Stadt Bramsche kommt dabei zu dem Ergebnis, dass bei keinem der Wohnhäuser innerhalb des o.g. Radius von einer „optischen Bedrängung“ durch die WEA auszugehen ist. Eine Erhöhung des Abstandes der WEA zur Wohnbebauung gegenüber den Festlegungen im RROP sind somit städtebaulich nicht begründbar.
- 2) Bedarfsgerechte Befeuerung: Festlegungen zur Kennzeichnung von WEA sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-bescheid durch den LK Osnabrück.

Die bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung ist bislang noch nicht in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen worden. Eine Marktreife wird 2015 erwartet. Ob und wann diese Art der Kennzeichnung in die entsprechende Verwaltungsvorschrift aufgenommen wird, kann die Stadt Bramsche nicht abschätzen. In den Begründungstext wird folgender Passus aufgenommen: "Sollte während des Verfahrens zur BImSchG-Genehmigung nach geltender Verwaltungsvorschrift eine radargestützte Hindernisbefeuerung zulässig sein, wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese als Auflage in die BImSchG-Genehmigung aufgenommen wird."

3.) Im B-Plan (Entwurf) werden die max. Schalleistungspegel der WEA zur Tag- und Nachtzeit entsprechend der Ergebnisse des Schallgutachtens festgesetzt. Auch erfolgt eine textliche Festsetzung zu den Orientierungswerten beim Schattenschlag, die durch die WEA nicht überschritten werden dürfen. Die Ergebnisse der Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind Grundlage des Genehmigungsbescheides (BlmSchG) des LK Osnabrück. Die erforderliche nächtliche Schallreduzierung sowie Abschaltung zur Einhaltung der Orientierungswerte bezüglich des Schattenschlags wird als Nebenbestimmung aufgenommen. Der LK überprüft die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid.

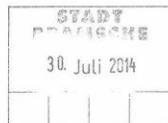
4.) Im B-Plan können keine Entschädigungszahlungen festgesetzt werden. Entsprechende Zahlungen müssen vom Investor angeboten werden. Die Stadt hat dazu im B-Plan keine Handlungsmöglichkeit.

5.) Der Entscheidungsprozeß im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP des LK Osnabrück erfolgte beim LK und nicht bei der Stadt Bramsche. Das RROP ist Ende 2013 in Kraft getreten.

V. Lfd.Nr. 13	Privatperson Nr. 13	am: 30.07.2014
---------------	---------------------	----------------

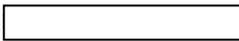
**Abwägungsvorschlag:**

Abs.



An, Stadt Bramsche  
 FB4- Stadtentwicklung, Bau u. Umwelt  
 49565 Bramsche

Betr. Widerspruch bezüglich der Änderung  
 des Bebauungsplans Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Hiermit lege ich,  gegen  
 die oben genannte Flächennutzungsplanänderung  
 Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen



Kalkriese, 30.07.2014

1.)

Frau  gibt mündl. als Begründung  
 zu ihrem Widerspruch an, dass sie bereits  
 durch die Hochspannungsleitung (380 kV-Leitung)  
 überlastet ist. Sie befürchtet durch die  
 zusätzliche Ausweisung des Windparks Wittefeld  
 einen weiteren nicht zu vernachlässigen Werteverlust  
 ihrer Immobilie auf dem Grundstück „Sand-  
 knäppen 5“.

Bramsche, den 30.07.2014

Karin Ina 

Stadt Bramsche  
 FB4

1.) Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der

Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das VG Münster (Urteil vom 21. September 2012 · Az. 10 K 758/11) wies eine entsprechende Klage mit folgender Begründung ab:

„Die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, bildet für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts.“

Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten. Es mag zwar sein, dass die Nähe einer Windenergieanlage ein für den Großteil der Interessenten die Kaufentscheidung maßgebliches Kriterium darstellt. Bei einem Kauf eines Objekts im Außenbereich ist aber auch immer zu berücksichtigen, dass dort unter anderem Anlagen zur Nutzung von Windenergie als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig sind.